

lesdt. arbitres & de payer Exactement ce que les arbitres adjudgeront ; pour cet Effect Ledt. S. A. promet pendant le temps que les arbitres decideront cette affaire, de ne faire ny faire au cune Pour suite contre la Personne ou les Effects du S. B. en quel lieu que ce soit a peine de perdre ses Pretentions, a la Reserve d'un arrest quil a fait a N. N. sur des Marchandise du Sr. B. a quoy ils consentent tous deux que ladite affaire aye son Cours sans prejudice a ce Traité.

Au Reste les Parties s'obligent aussi par Corps & bien de tenir Exactement ce qu'ils promettent cy dessus & de ne Jamais Inquierer ou molester les arbitres de Cettes leur sentence quil prononceront, soit en justice ou hors d'Elle le tout sans fraude en fois de quoy ils ont signe de leur propres mains & mis leurs Cachets fait a N. le - - An.

A.

B.

III.

I. Von Obligationibus und Schuld-Verschreibungen hoher Personen/und zwar/wie man wegen der einen grossen Herrn vorgeschossenen Gelder/ dessen Unterthanen sich soll Bürglich verschreiben lassen.

Bon Gottes Gnaden/2c. Bekennen vor uns und unsere Erben/

NB.

NB. Hier wird weiter fortgeschrieben / wie in unserm Handels-
Correspondenten ersten Theil pag. 438. gemeldet.

Die Bürg-Leistung geschieht folgender Gestalt.

Damit aber mehr gedachter N. N. seines darleyhens
halber desto mehr versichert seyn möge / so haben wir zu
selbst schuldigen Bürgen / alle unserm Amts N. Unter-
thanen gestellet / immassen sich dann dieselbe insonder-
heit darüber verpflichten und eine Bürgschafft's Ver-
schreibung darüber zu geben anerbotten haben / daß dem
Creditori auf begebenden Nothfall wegen aller Unko-
sten und Schaden / da derer einige darauf gehen wür-
den / (welches doch ob es GOTT will / nicht geschehen
soll /) sich an allen ihren Gütern / liegenden und fahren-
den zu erholen / auch sich seines besten Gefallens zu ge-
brauchen / Haupt-Summam, Zinse und Schaden / so
hoch dieselbe auf seyn liquidirtes Angeben sich erstre-
cken würden / daraus in Grund bezahlt zu machen er-
laubet / und zu dem Behuff ihm solche Güter zu ver-
alieniren / zu verpfänden / oder gänzlich zu verkauffen /
freygelassen seyn soll / darwider uns und unsere Erben /
auch sie die mit-beschriebene Bürgen nicht schützen sol-
len einigerley Recht und Behelff / wie die Nahmen ha-
ben / oder erdacht werden mögen / sondern wollen uns
derselben vor uns und unsere Mitbeschriebene gänzlich
verziehen und begeben haben / treulich und ohne Ge-
fähr &c.

II. Rück- oder Gegen- Obligation ei-
nes Fürsten / an einen Kauffmann
der Geld vor ihm aufgenommen.

Won Gottes Gnaden wir N. N. Herzog / be-
kennen hiemit vor uns / unsere Erben und Nach-
kommen

kommen/ daß auf vorhergehendes unsers gnädiges An-
 sinnen unser besonders lieber Verreuer / bey N. N. in
 Franckfurt 4000. Rthlr. vermög seiner darüber aus-
 gegebenen Obligation aufgenommen / und uns die-
 selbe hintwiederum vorgeliehen / sagen derowegen er-
 meldten N. N. weil die erst-berührte Summa der vier-
 tausend Rthlr. zu unsern hoch angelegenen Sachen
 und besten Nutzen wohl überantwortet empfangen /
 in Krafft dieses Briefes hiermit quit / ledig und loß bey
 unsern Fürstl. Worten zusagend und versprechend /
 da mehr gedachten N. N. solche Summa entweder
 ganz oder halb wieder aufgekündigt würde / daß wir
 nach vorhergehender eines halben Jahrs Loskündi-
 gung / dieselbe zu jederzeit gebürlichen und mit Danck
 abstatten / auch inmittelft aus unserer Rent-Kammer
 so lange die Haupt-Summa ganz oder zum Theil
 un abgelöst stehen bleibet / jedes Hundert mit 6. pro
 Cent. verzinßen zu lassen / und ihm N. N. aller Zins-
 Unkosten und Schadens gänzlich schad- loß zu halten/
 damit er aber dessen allen destomehr gesichert seyn mö-
 ge / als haben wir ihm zu einen rechten Unterpfand
 eingesetzt und verschrieben / versehen und verschrei-
 ben ihm auch in der allerbeständigsten Form und Maasß
 als solches zu Recht immer geschehen soll / kan oder
 mag / die Zins und Gefälle in unsern Amt N. N. der
 Gestalt / ob sichs über Verhoffen zutragen solte / daß
 vorbenanntes Antehn aufgekündigt / und wir das-
 selbe nicht erlegen thäten / soll er alsdann Zug und
 Macht haben / sich an besagtes verschriebenes Unter-
 pfand zu halten / seines besten Gefallens sich dessen zu
 gebrauchen / Haupt-Summam / Zins und Schaden/
 so hoch dieselbe auf sein liquidirtes Angeben sich er-
 strecken möchten / daraus zu erholen / befehlen auch
 hier

hiemit unsern jetzigen Kammer-Directeur, dieser unserer Verschreibung / bis so lange dieseibe getilget und gänzlich eingelöset / ihren Inhalt gebühlich nachzukommen / und die Abzinsen jedesmahl bey Verfall-Zeit zu entrichten / so wir in seiner Rechnung passiren / und ihn desfalls schad-los halten wollen. Urkundlich haben wir unser Fürstl. Decret an diesen Brief aufdrücken lassen / und denselben mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben / 2c.

III. Neue Fürstliche Obligation, von anderer und alter Schulden her-rührend.

WON Gottes Gnaden wir N. N. bekennen hiermit / vor uns und unsere Erben 2c. nachdem der Wohl-Edle / Groß-Achtbahre 2c. N. N. Kauff- und Handels-Herr in N. N. unsern General Major N. N. bey seinen Durch-March gegen extradirten Schein / 2000. Rthlr. zum Behuff unserer Troupen vorgeschossen / daß wir solches Vorleihen nicht allein mit gnädigen Danck erkennen / sondern auch wie es in Regard unserer / und zu unseren Dienst geschehen / solche gebühlich zu erstatten / schuldig seyn; Qvitiren demnach besagten N. N. solcher zwey tausend Rthlr. wegen / mit Verzeihung der Exception, non numerata pecuniae, gebühlich / gereden / versprechen und geloben auch hiemit bey unsern Fürstlichen Worten / daß wir solche Summam der 2000. Rthlr. an Herrn N. N. seinen Erben / Erbnehmen oder wissenlichen Innhabern dieses unsers Briefes von Dato an innerhalb eines Jahrs in Specie benebenst 6. pro Cent. Interesse erlegen und bezahlen wollen

un-
len / rechtlich
mit diese C
unter unser
get / und
lassen. C
NB. C
pfändet
Und damit
sein möge /
und insonde
kauffre und
gehörung /
des Invent
jetzigen un
und Güter
Nicht-Hal
gnädigst be
hiemit in R
und Versch
hen kan und
Solte nu
beschriebene
serigen hal
wshenen /
Zwei, seine
Nicht und
gen gericht
Gerichtliche
vertheilt /
the / gegen
schreibung o

len / treulich und ohne Gefährde. Urkundlich haben wir diese Obligation wohlbedächtlich und gutwillig unter unserer eigenhändigen Unterschrift / ausgefertigt / und unser Fürstl. Hand. Secret darunter drücken lassen. So geschehen / 2c.

NB. Es wird auch oft die Clausul eines verpfändeten Guts folgender Gestalt eingerücker.

Und damit unser Gläubiger desto mehr gesichert seyn möge / so verschreiben wir ihm hiedurch in specie und insonderheit / unsere Vogtey N. N. und darzu erkauffte und geschlagene N. Güter mit aller Ein- und Zugehörung / nichts davon ausgeschlossen / laut Inhalt des Inventarii und Erb. Registers. wollen auch unsern jetzigen und künfftigen Vorsteher derselben Vogtey und Güter hiedurch und Krafft dieses auf den Fall der Nicht-Haltung / an gedachten unsern Gläubiger N. N. gnädigst verwiesen und versichert haben / thun das auch hiemit in Krafft dieser unserer offenen Bewilligung und Verschreibung auf das beständigste / als es geschehen kan und mag.

Solte nun an Bezahlung und Richtigkeit alles obbeschriebenen gar oder zum Theil Unser oder Unserigen halber einiger Mangel oder Säumniß erscheinen / auf denselben Fall geben wir unserm Creditori, seinen Erben oder Innhabern dieses Briefes / Macht und Gewalt / sich Via executiva auffer einigen gerichtlichen Proceß allermassen wie in einer Gerichtlichen / Bekannten und Erkannten oder gerurtheilten / und in rem judicatam ergangenen Sache / gegen blosser Vorweisung dieser unserer Verschreibung oder derselben glaubwürdigen Vidimus, sich

sich aus den Special-Unterpfand der Bogten / und der dazu geschlagenen Güter eigenes Willens und Befehls zu erholen und bezahlet zu machen / und davon nicht zu weichen / darum auch die Special-Unterpfand weiter nicht verpfändet noch verschrieben werden soll / bis Capital, Zinse und Schaden gänzlich entrichtet worden.

IV. Eine neue und geänderte Obligation, sonst Novation genannt.

Wir von G. Drees Gnaden / 2c. bekennen hiemit. Demnach sich der Edle und Beste Kauff- und Wechsels Herr N. N. bey uns in Unterthänigkeit angemeldet / und um Bezahlung derjenigen 3000. Gulden / welche er unsern sel. Vettern / Herzoges Friederichs Durchl. Anno 1685. den 10. Januarii vorgeschossen / Ansuchung gethan / wir auch solche Schuld Post / welche uns in der Theilung zugefallen / allerdings geständig / besagter N. N. aber sich gütwillig anerbotten / nicht allein alle die darauf gewachsene Zins- Restanten bis auf gegenwärtiges Jahrs 10. Januar. gänzlich fallen / und das Capital noch 6. Jahr lang / gegen Land-üblicher Verzinsung / als von jeden hundert 5. stehen zu lassen / daß wir mit diesen unterthänigen Erbietem nicht allein allerdings wohl zu frieden / sondern auch des gnädigen Erbietens gedachtes Capital, als unsere eigene Schuld nach Verlauf der 6. Jahr / an rechten Gehalt / Schrot und Korn / des Heil. Römischen Reichs Münch-Ordnung gemäß / in Rthlr. zu bezahlen. Inzwischen aber bis dahin jährlich aus unsere Renterey verzinsen zu lassen / wogegen uns keine Wohlthat des Reichens / wie

und
wie sie auch
fallt.

V. M
Durchl
un

S. We
von m
kaufen Richte
digen Hand
geschossen / n
fallen. W
employten
Hochfürstl
Kammer. D
er mir förd
nen Zinsen
Durchl. O
gen. Hier
tuffler Dev

VI. Ein
P. P

S. Br.
S. (chied
Memorialie
vor 3. Jahre
haben. W
einmal die
Copeylicher

wie sie auch Nahmen haben mag / tristen kan und
soll / &c.

V. Mahn-Supplic an einen Fürsten.

Durchläuchtigster Herzog / gnädigster Fürst
und Herr !

S Br. Hochfürstl. Durchl. geruhe gnädigst sich
von mir erinnern zu lassen / welcher Gestalt die
tausend Rthlr. die ich deroselben / laut dero eigenen gnä-
digen Handschrift / verwichenen Jahr im April vore-
geschossen / nunmehr schon in den dritten Monat ver-
fallen. Wann ich aber solche Gelder anderwärts zu
employren sehr nöhtig habe / als gelanget an Ew.
Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten / dero
Kammer-Directori gnädigen Befehl zu ertheilen / daß
er mir förderamst besagtes Capital, samt den verfallenen
Zinsen bezahlen / und dagegen Ew. Hochfürstl.
Durchl. Obligation, samt Quirung zurück empfangen.
Hierzu nun mich verlassende / verharre ich in
tieffster Devotion, &c.

VI. Ein anders / mit Überreichung Käyserl. Promotorialien.

P. P.

S Br. Hochfürstl. Durchl. werden aus unter-
schiedlichen meinen unterthänigst übergebenen
Memorialien die Sollicitation meiner deroselben
vor 3. Jahren vorgeschossenen 6000. Rthlr. ersehen
haben. Wann ich aber solches bis anhero / auch nicht
einmahl die dafür verfallene Zinsen / welche doch / laut
Copenhlicher Beplage / Euer Hochfürstl. Durchl. ei-

ooo

gen

genhändigen Obligation, so striete zu bezahlen versprochen worden/ erhalten können; Indessen aber mir unmöglich fallen will/ besagte Gelder länger aus meiner Handlung zu entbehren / als habe ich mich zu der Römischen Käyserl. Majest. unsern allergnädigsten Käyser und Herrn wenden/ und um ein Vorschreiben an Ew. Hochfürstl. Durchl. welches in tieffster Reverenz hiermit überreiche / aller-unterthänigste Ansuchung thun müssen/ der aller-unterthänigsten Hoffnung lebende / daß solches bey Ew. Hochfürstl. Durchl. so viel Consideration finden werde / daß sie mich endlich gnädiger erhören / und mit gnädiger Veranstellung zu meiner Bezahlung erfreuen werden / solches in aller Unterthänigkeit/ um dieselbe wieder zu verschulden / bin ich jederzeit willig und bereit/ 26.

VII. Loskündigungs-Schreiben / eines Capitals.

S W. Hochgräfl. Excellence werden sich noch gnädigst zu erinnern wissen / welcher gestalt in der (über die Ew. Hochgräfl. Excellence Ao. 1706. vorgeliehene zwey tausend Rthlr. ausgestellten) Obligation beyden Theilen ausdrücklich die Loskündigung besagtes Capitals, wann es nur gebührendermassen 6. Monat vorher geschiehet/ freygestellt worden. Wann ich nun meiner Gelder jekiger Zeit / da ich die Bezahlung und Proviantirung der Käyserl. Armee auf mich genommen / selbst groß nöthig habe/ als gelanget hiemit an Ew. Hochgräfl. Excellence mein unterthänigstes Loskündigung, und Bitt-Schreiben/ die gnädige Verfügung zu thun / daß ich obbesagtes Capital von dato innerhalb in 6. Monat /

samt

mit denen
dicke me
lence Obl
zu nun

VIII. S
Sch

P. P.

S W. ver
von N. N.
Hand S
Nthlr. ich
schieslich
lung soll
der besser
che so freu
Ew. Hoc
Herrn und
suchen und
schreiben ar
Durchl. zu
daß solches
worch zu
überzungr
reich.

IX. Ein

P.

S W. S

samt denen verfallenen Zinsen/ unsäumig gegen Extradirung meiner Quitung und Erw. Hochgräfl. Excellence Obligation möge zu empfangen haben. Hiera zu nun mich verlassende/ verharre ich/ ꝛc.

VIII. Supplic um ein Fürstliches Vor- Schreiben / an einen andern Hof/ wegen Schuld-Sachen.

P. P.

S W. Hochfürstl. Durchl. gebe unterthänigst zu vernehmen/welcher gestalt des Herzogs Carls von N. N. Durchl. mir / laut seiner eigenhändigen Hand-Schrift / schon seither zwey Jahren 500. Rthlr. schuldig ist. Wann ich nun desfalls unterschiedlich / aber allemahl vergeblich /um die Bezahlung sollicitiret/ und als ein Rauffmann meine Gelder besser in Negociis anwenden kan / als daß ich solche so fruchtloß ausstehen lassen solte. Als gelanget an Erw. Hochfürstl. Durchl. als meinen gnädigsten Herrn und Landes-Vater / mein unterthänigstes Ersuchen und Bitten / mir mit einen kräftigen Vor-schreiben an gedachten Herzog Carls Hochfürstliche Durchl. zu Hülffe zu kommen; Ich lebe der Hoffnung/ daß solches so guten Effect haben werde / daß ich dadurch zu meiner Bezahlung gelangen möge. Hiera über nun gnädiger Erhörung mich getröstend/ verharre ich/ ꝛc.

IX. Ein ander Memorial, um hülffliche Hand in Schuld-Sachen.

P. P.

S W. Hochfürstl. Durchl. lassen sich supplicando

do von mir vortragen / was massen dero Münz Meister zu N. N. in unterschiedlichen Posten bis auf 2000. Rthlr. Species von mir bekommen / welche (weil ich bis anhero die Valutam nicht wieder davor erhalten können / ungeacht er sich solche in vier Wochen / mit gebührender Lagio, herbey zu schaffen / laut seines eigenhändigen Wechsel-Briefs / anheischig gemacht) mit Rent / Unkosten und Agio, bis auf 2600. Rthlr. laut beygehender Rechnung / aufgelauffen. Ob nun wol gemeldter Münz-Meister excipiendo vorbringen möchte / daß er solches Geld nicht privato nomine aufgenommen / oder in seinen Nutzen verwandt / sondern solches zu den Fürstl. Münz-Besessenen gekommen / so kan mir solches doch keineswegs präjudiciren / sintemahl er bey der Aufnahm des Gelds in seinen eigenen Nahmen mit mir contrahiret / des Fürstl. Münz-Besessens keine Meldung gethan / auch den Wechsel-Brief auf sich allein gestellt. Wann mir nun eine sonnahmhafter Summa länger zu entbehren / unmöglich fallen will / als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten / gedachten Münz-Meister dahin anzuhalten / daß er ohne fernere Dilation mir gerecht werden müsse / 2c.

Wolte man durch Notarien und Zeugen ein Fürstliches Vorschreiben bey einen andern Hof insinuiren lassen / könnte Schedules Requisitionis folgender Gestalt eingerichtet werden :

X.

Wohlgelahrter Herr Notarie.

Dieweil ich an E. Fürstl. Durchl. von N. N. beyverwahrtes Rescriptum zu insinuiren nöthig

ingrachte /
er wolle sich
eines Not
N. N. vor
in dero
Rescripto
Resolution
fordern
in probante
ausfertigen
kinnen woll
für vorbeib

Des

N. N. den

XI. B.

län

Als de
Bill
gemefenen
ung der
Böle. und
solu. verno
meine ausg
pflichtet
ich meiner
Bezahlung
ben zum E.

figerachte / so ersuche den Herrn Notarium dienstlich /
er wolle sich nebst zweyen Zeugen / oder mit Zuziehung
eines Notarii adjuncti loco duorum testium nach
N. N. verfügen / und Hochgedachte Zhr. Durchl. oder
in dero Abwesenheit der Hochfürstl. Regierung das
Rescriptum gebührend insinuiren / und eine gnädige
Resolution darauf geziemend bitten / eine Recipisse
fordern / und bedürffendes Falls ein Documentum
in probante forma, über alles / was vorgegangen /
ausfertigen / welche Mühwaltung ich danckbarlich er-
kennen will / der ich / unter Ergebung göttlicher Ob-
hut verbleibe

Des Herrn Notarii

Dienstwilligster

N. N. den - - Ao.

N. N.

XI. Bitt = Schreiben / um das Ver-
längern eines loß-gekündigten
Capitals.

Mein Herr!

Aus dessen an mich abgelassenen Schreiben (oder
Billet, item von denen gestriges Tages bey mir
gewesenen Cankelen, Boten) habe ich die Loßkündi-
gung der mir vor einem Jahr vorgeliehenen tausend
Rthlr. und daß ich solche innerhalb 6. Monat erlegen
solte / vernommen. Nun weiß ich wol / worzu mich
meine ausgegebene Obligation und die Billigkeit ver-
pflichtet / solte mir auch nichts lieber seyn / als wann
ich meinem Herrn / wie ich wol wolte / mit prompter
Bezahlung begegnen könnte. Wann aber demsel-
ben zum Theil der Zustand meiner Handlung selbst be-

Das 3

kennt!

kannt/ und daß jetzt der Preis der Weine und Brandtwein/ in welchen doch mein meistens Capital stecket / so schlecht/ daß ohne grossen Verlust/ ich des Herrn seine Gelder nicht heraus zu ziehen getraue.

Als gelanget an demselben mein freundliches Ersuchen/ mir so'che noch 6. Monat über den aufgekündigten Termin zu lassen/ ich verspreche alsdann solche ohne fernere Loskündigung/ danckbarlich/ nebenst gebührender Interesse, zu entrichten / und die mir darunter erzeugte Faveur Lebenslang mit allen Danck zu erkennen/ der ich / in Erwartung geneigter Willfahung/ verharret.

XII. Ein anders/ da man der Zahlung wegen Anweisung thut.

Mein Herr!

Wann ich die Ursache der mir losgekündigten tausend Rthlr. der jetzigen schlechten Zeit/ bey welcher jedermann vor seine ausstehende Gelder Sorge trägt / zuschreibe / indessen aber meinen Herrn solcher Loskündigung wegen gern ehrlich begegnen wolte / zu baaren Mitteln aber nicht zu rahten weiß/ als habe hiermit offeriren wollen eine Obligation, groß 1000. R. das erste Geld/ jährlich 3. pro Cent tragende/ in N. N. Haus beleet / ferner einen Garten vor dem neuen Thor/ 600. Rthlr. taxirt/ der Rest könnte an baaren Gelde gegeben werden/ wann mein Herr solchergestalt mit mir friedlich seyn wolte. Hierauf dessen Antwort gewärtig bleibende/ verharre ich zc.

XIII.

und
XIII. Tra
Sad

Zu ruff
Kam
Kauf und
bender
6700 Rthl.
licher Posten
geschähen / ih
von andern
ten worden
Vergleichun
melde 6700
len / und pro
stehenden
Michaeli
bejahlet / un
geilget und

Wann
Danck acce
für Transac
plaria unter
von N. N.
Wann worden
ten Termin
len Original
werden soll.
1709.

XIII. Transactions - Recess in Schuld- Sachen / mit einer Fürstl. Rent- Kammer aufgerichtet.

Zu wissen sey hiemit. Demnach bey der Fürstl. Kammer allhier zu N. N. der Tit. Herr N. N. Kauff- und Handels-Herr / seiner an diesem Hof habender Forderung halber / eine Rechnung / groß von 6700. Rthlr. eingegeben / in solcher aber unterschiedlicher Posten wegen ein und andere Remonstrations geschehen / ihm auch der (in dergleichen Forderung) von andern mercklich geschehenen Nachlaß / vorgehalten worden / so ist endlich auf gepflogene Handlung die Vergleichung dahin gedeyn / daß demselben für obbemeldte 6700. Rthlr. fünf tausend Reichsthaler in allen / und zwar in zwey Terminen , als 2500. bevorstehenden Ostern / und noch 2500. bevorstehenden Michaeli, in guten gangbaren Courant-Geld solten bezahlet / und damit alle seine Prætenfiones gänzlich getilget und vergnüget seyn.

Wann nun gedachter Herr N. N. solches mit Danck acceptiret und angenommen / als seynd dieser Transaction wegen zwey gleich-lautende Exemplaria unter Fürstl. Hand und Siegel ausgefertigt / von N. N. mit unterschrieben / und ihm eines zugestellet worden / welches dann bey Erhebung des letzten Terminis , nebst gebührender Quitung und allen Original-Documenten wieder ausgeantwortet werden soll. So geschehen N. N. den 6. April. Ao. 1709.

XIV. Ausführliche Fürstl. Obitung über eines Hof-Factors übergebene Rechnung.

Bon Gottes Gnaden/ 2c. Urkunden und befehlen hiemit vor uns/ auch alle unsere Erben und Nachkommen / daß nachdem unser Hof Factor und lieber getreuer N. N. seine dies Jahr über unser Hof-Factor-Amt geführte Rechnungen/ in Einnahme und Ausgabe bestehend/ bis diesen 16. Octobr. inclusive übergeben und vorgeleget / auch dabey unterthänigst um forderliche Abhörnung / auch nach Rechtsbefindung um General-Obitung derselben / ange sucht und gebeten / so wir dann allerdings auch billig befunden / und ihm darunter gnädigst zu willfahren/ gesinnet gewesen / daß wir demnach mit Zuziehung unsers Hof-Marschalls N. N. wie auch unsers Kammer-Meisters N. N. berührte Haupt-Factorye und Schluß Rechnung/ in eigener Person alhier zu N. N. auf unserer Fürstl. Renterey gestern Vormittag für genommen und revidiret/ da dann besagte Rechnung/ in Einnahme und Ausgabe von Posten zu Posten sich richtig befunden / allermassen wir ein Exemplar derselben mit fleißiger Aufmerckung selbst entgegen gehalten / und mit unterschiedlichen Summarischen Ausziehen collationirt / gesehen / erforschet und erwogen/ darauf alle und jede Ausgaben / von geringsten bis zum größten / mit unterschriebenen Befehlen/ Verzeichnissen/ Zetteln/ Abrechnungen/ special Obitungen/ Bekännissen und andern nothwendigen Zubehörungen und Bescheinigungen / gebühlich und nothdürfftig belegen/ bestärcken/ erklären und verantworten lassen.

Weil

und
Beitru
getreue Di
de Nachleb
sam zu er
fern gnäd
te Rechnu
terschrieb
Kammer-
Factor nach
376. Rht.
auch vor un
mehr erwe
und Erbn
darunter v
seyn mag
mit und in
jese/ ganz
zug/ Ver
ption, pu
und Gewer
tisten gef
quit und le
oder deff
oder Ding
durch un
der außer
zu wie da
mag, nim
gewinnen
lich und re
Worten
fest zu halte
oder gefhan

Weil nun hieraus besagten unfers Hof-Factors
 getreue Dienste / rathsame Einkaufung / gebührens-
 de Nachlebungen unserer Ordres und Befehle gnugs-
 sam zu ersehen gewesen / als erklären wir hiermit un-
 sern gnädigsten Gefallen und Vergnügen über besag-
 te Rechnung / welche wir auch mit eigener Hand un-
 terschrieben / und vor richtig gehalten / auch unsern
 Kammer-Meister anbefohlen / die ihme N. N. Hof-
 Factor noch pr. Saldo der Rechnung zukommende
 356. Rthlr. gegen Quitung auszuführen ; Thun
 auch vor uns / alle unsere Erben und Nachkommen /
 mehr erwehnten unsern Hof-Factor , dessen Erben
 und Erbnehmen / oder wem dieses mehr belanget /
 darunter verwandt / und dieser Quitung bedürfftig
 seyn mag / benannter Schluß-Rechnung halber / hier-
 mit und in Krafft dieses jeko als dann / und dann als
 jeko / ganz vollkommenlich / würcklich ohne einigen Aus-
 zug / Vorbehalt / Bedingung / Anhang oder Exce-
 ption , pure wie sich nach recht üblichen Gebrauch
 und Gewohnheit eignet und gebühret / auch zum kräfte-
 tigsten geschehen soll / kan oder mag / gänzlich frey /
 quit und loßzählen und sprechen / derhalben an ihm /
 oder dessen Mit-Verwandten / keinen persönlichen
 oder dinglichen Zuspruch noch Forderung / weder
 durch uns oder unsere Erben und Nachkommen / in
 oder auffer Rechtens / auf einerley Weise noch We-
 ge / wie das Nahmen haben / oder erfunden werden
 mag / nimmermehr vorzunehmen / zu haben oder zu
 gewinnen / sondern wir verwilligen hiermit wissent-
 lich und wohlbedächtlich / bey unsern Fürstl. wahren
 Worten / Treuen und Glauben dieses alles stet und
 fest zu halten / darwider nichts zu thun noch zu schaffen /
 oder gethan zu werden / zu geben / sondern es bey die-

ser unserer Haupt-Quitung und Affecuration endlich bleiben zu lassen/auch oft ernannten unsern Hof- Factor N. N. dessen Erben und Mit-Verwandten / dabey gegen männiglich / Fürstl. zu vertreten / Hand zu haben und schadlos zu halten / und nachdem er in unser Bestallung / nicht allein treu zu verharren / sich verpflichtig erkannt / sondern auch die ganze Anschaffung / Inspection und Direction unserer Hof- Liferantz, wie bishero also auch hinführo zu vertreten / sich nochmahl unterthänigst erbohten / als versehen wir uns / er werde und soll also in seinem Amt verharren/ und dabey seinen schuldigen treuen Fleiß / wie bishero gnädig vermerckt / anwenden / dagegen wollen wir ihm versprochener Massen in unterthänigster Vortragung und Erinnerung nothwendiger Sachen und Puncten zu unsern selbst Besten / jederzeit gnädig hören / darauf nicht allein schleunigst verordnen / sondern auch hierunter alenthalben / wie vormahls Fürstl. schützen und Handhaben / und solche unterthänigste Bezeugung jederzeit mit gnädigster Faveur erkennen / getreulich und ohne Gefährde / *cc.*

XV. Kauffleute sollicitiren / um Weg-Besserung.

P. P.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl. haben Ends-Be-nannte / durch und in dero Länder commercirende Kauffleute / unterthänigst zu verstehen geben wollen / welcher Gestalt die Land-Strassen zwischen N. N. und N. so grundlos und verdorben / daß weder Fracht-Wägen noch Land-Kutschen daselbst bey übeln Wetter passiren können ; Wasm nun solches /

zu

und
 zu nicht geru
 und Belets
 durch das
 der Kauff
 weil er son
 Gut später
 Fürstl. Dur
 Witten / des
 er fiederfam
 Land-Strass
 Euer Hoch
 seit aber zu
 als bleiben
 wärtig / *cc.*

XVI. St
 Monop
 Jährlich

Von S
 ungä
 schlechten
 unserer Ne
 Bezeuget
 hier getreu
 der nöthig
 tungsange
 bahre und
 treuer sich
 Vorschub
 offeriret ;
 lement aus

zu nicht geringer Schmälerung Euer Durchl. Zoll und Geleits Intradem gereicht / indem die Fuhr. Leute durch das N. N. Gebiet andere Um. Wege suchen / der Kauffmann aber selber dadurch graviret wird / weil er soviel höhere Fracht bezahlen muß / und sein Gut später habhafft wird ; Als gelanget aneuer Hochfürstl. Durchl. unser unterthänigstes Ansuchen und Bitten / dero Amtmann zu N. N. anzubefehlen / daß er fordersamst zu Verbesserung solcher allgemeinen Land. Strassen / Anstalt mache / wie nun solches zu Euer Hochfürstl. Durchl. eigenen Besten / insonderheit aber zu Verbesserung dero Landschaften gereicht / als bleiben wir um so viel eher gnädiger Erhörung gewärtig / zc.

XVI. Fürstl Patent, wegen des Saltz-Monopolii, so einem Kauffmann gegen Jährlicher Erlegung aewisser Gelder verliehen worden.

WOn Gottes Gnaden wir zc. Demnach die unumgängliche Nothdurfft erfordert / bey diesen schlechten Zeiten und aussenbleibenden Einkünfften bey unserer Rent. Kammer / auf zulässige Mittel und Wege zugencken / wie etwann ohne Beschwerung unserer getreuen Unterthanen Nutzen geschaffet / und der benöthigte Unterhalt zu unserer Fürstl. Hof. Haltung erlanget werden möge / inzwischen aber der Ehrbahre und Wohl fährnehme N. N. unser lieber Getreuer sich bey uns ongegeben / und einen ziemlichen Vorschuß unserer Fürstl. Rent. Kammer zu thun / sich offeriret ; Wann wir ihm dagegen seine Remboursement aus unsern Saltz. Werck zu N. N. wieder

zu nehmen / und daß er den Verkauf solches Salzes 5. Jahr lang in unsern Fürstenthümern / Graffschafften und Ländern zu einer gewissen Taxa alleine haben möchte / gnädigst vergönnen wolten / welches sein Begehren einzuwilligen wir auch allerdings rahtsam und nützlich befunden / und dannhero ihme oder wem er sonsten von seinentwegen dazu bevollmächtigen / oder sein Recht cediren und transportiren möchte / solchen Salz-Handel auf 5. Jahr nach einander (anzufangen diejen N. N. und sich endigende Anno N. N.) ganz allein zu treiben / zugestanden und vergönnet; als befahlen wir unsern Bürgern in dem Städten / und denen Unterthanen auf dem Lande / sich keinesweges gelüsten zu lassen / anderwärts Salz / es sey entweder zur Nothdurfft ihrer Haushaltung / als auch zu fernern Vertrieb und Aushäckerung / als allein von ihn und seinen hin und wieder bestellten Salz-Factoren zu kaufen. Würde sich aber jemand halsstarrig und ungehorsam dargegen erweisen / und daß er fremde Salz erhandelt / beressen lassen / auf solchen Fall soll nicht allein genaue Aufsicht und Bestellung gemacht / sondern er auch mit Confiscation des Salzes / und andern willkührlichen unausbleiblichen Straffen belegt und angesehen werden / und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu behelffen / haben wir verordnet; daß solcher unser gnädigster Befehl durch biß offene Patent soll kund gemacht werden / 2c.

XVII. Memorial, wegen Annehmung eines gewissen Bergwerckes / wie solches bey der Obrigkeit zu übergeben / und mutatis mutandis einzurichten.

unk
P. P.
M. E.
unser
den Berg
ein Metall
per Diam
zur Myr
und Eden
schlagen /
tal gefuch
gewonnen
wöchte /
beeinträc
unterlieh
Graben un
lassen se
2. D
wodurch
kan / fern
ein vor alle
achtet werde
3. Daß
sten und
zum Vorh
griecher
verstatet
rungen oh
niemand
se und viel
mühen wür
Jahr 8. od
daß an ande

P. P.

Wir Euer Hochfürstl. Durchläuchtigkeit gelanget
unser unterthänigstes Suchen / daß wir nebenst
den Berg-Meister N. N. mit den Bergwerck des Orts
ein Meilwegs in Begriff des Circuls / und was derselbe
per Diametrum in sich hielte / dergestalt beliehen / und
zur Muhtung zugelassen werden möchten / an den Ort
und Enden / binnen der Meil und dero Begriff einzu-
schlagen / zu suchen und zu graben / was darinn an Me-
tal gesucht und ungesuchet / über und unter der Erden
gewonnen und ungewonnen / sich finden und eräugnen
möchte / und daß wir deswegen von niemand anders
beeinträchtigt / weniger ein anderer an dem Ort sich
unterstehen dürffte / dergleichen zu thun / sondern das
Graben und Suchen an belehnten Orte uns allein ge-
lassen seyn möge.

2. Daß wir nicht nöhtig hätten / weitere Muhtung /
wodurch man sonst offft aus Versehen gefährtet werden
kan / ferner zu thua / sondern daß diese einzige Muhtung
ein vor allemahl aufgenommen / und vor genugsam er-
achtet werden möge.

3. Daß weilten das Bergwerck zu erheben / viel Kö-
sten und Mühe erfordert / dem Lands Herrn aber
zum Vortheil daß solche Bergwercke erhoben werden /
gereicher / daß uns gewisse und zulängliche Frey-Jah-
re verstattet würden / wie dann bey allen Berg-Ord-
nungen ohnedem schon gebräuchlich / sintemahl sonst
niemand um die lieben Bergwercke / als um ungewis-
se und viel auf dem Glück bestehende Dinge / sich be-
mühen würde / und müste zum wenigsten solcher Frey-
Jahr 8. oder 10. verstattet werden / in Betrachtung /
daß an andern Orten / da schon gute und sichere Me-
tallen

tallen und dero reicher Halt vor Augen stehet/ ein solches nicht geweigert wird.

4.. Weilt sich eine Berg- Art da findet/ von etwas Kupffer und Silber/ und mit andern Hartz Erzten begütert/ und das Silber dadurch zu rechte/ auch sonst nicht ausgebracht werden kan / sondern nothwendig hieher geführt werden muß / daß uns die Abfuhr allemahl / wann es zur Kuchen gebracht worden/ verstatet werde.

5. Daß der alldar ausgestürzte und sicher liegende Schiefer und Erz/ so theils Kupffer/ theils etwas Silber hält zugleich stracks frey und ohne Entgeld uns mit in den Contract überlassen werde/ damit man gleich einen Anfang vor sich hätte.

6. Daß das nöthige Bau- Holz zur Schmelz- Hütten / dem Bergwerck / und was zu denen Receptaculis und Instrumenten am nechsten Ort gehöret/ ohne Entgeld erfolget würde.

Dahingegen wollen wir an andern nothwendigen Gebäuen/ welche zu unserm Gebrauch und Nutzen dienen / ein Merckliches zur Erhebung des Bergwercks anwenden/ auch nach Ausgang der Frey- Jahre an statt des Zehenden/ all- mahl den zehenden Kibel Erz / so viel man nemlich dessen graben wird / so hoch zu bezahlen uns verbinden / als er am Gehalt seyn wird / welches eben so viel austrägt / als in andern Bergwercken der Zehende des gereinigten Metals. Wir wollen auch die Gehölze und Kohlen / so viel wir dessen bedürffen / aus Ihre Durchl. Hölzung nehmen / jedoch / daß sie am nechsten und beqvemsten Oertern gefolget / und das Guder Kohlen/ wie auch das Klaffter Brenn- Holz um ein Billiges gelassen werde / 2c.

XVIII. Klag-Libell, wegen der zum
Nachtheil der Haus-geseffenen Rauffleu-
te / häufig herum lauffenden Colporteurs, Hechel-
Trägers / Tablet-Kramers / und Spazze
Camini.

Durchlächtigster Churfürst / gnädigster
Herr!

EW. Churfürstl. Durchl. geben wir dero getreue
Untertanen / und allhier in dero Residenz
Stadt wohnhaftige Rauffleute klagende zu verneh-
men / daß obwol die öffentliche Jahr-Märkte und
Messen die Freyheit mit sich führen / daß Bürger und
Fremde / frey und ungehindert dahin kommen / und
dieselbst handeln mögen / so extendiren doch die häufig
im Lande eingeschlichene so genannte
solche Freyheit so weit / daß sie auch zwischen den Mess-
zeiten in Städten und auf dem Lande herum lauffen /
ihre Waaren bey Pfunden und Ellen aushökern/
und dadurch Euer Churfürstl. Durchl. eingefessenen
Untertanen / welche des Landes Onera und Be-
schwerden tragen müssen / grossen Schaden zufügen /
zugeuschweigen / daß solche Leute gemeiniglich den Zoll
defraudiren / Umwege nehme / und die Zoll-Häuser
vorbey fahren / niemahls ihre Waaren recht angeben /
einige darunter das Land spioniren / und den Erb-
und Reichs-Feinden / als Türcken und Frankosen
verkundschafften / sich zum Mord / Brannt-Steiff-
tung und Corruption der Untertanen / gebrauchen
lassen / wenig oder nichts verzehren / oder der Acciss
einbringen / und doch gleichwohl das schöne baare Sil-
ber-Geld / welches sie gemeiniglich in grossen Sum-
men aufwechseln / aus dem Lande / allerhand üppiche
und

und unnütze / falsche und betriegliche Waaren hingegen wieder einführen / dadurch verhindern / daß die Einländische Manufacturen nichts geachtet / und in Abnehmen / die armen teutschen Handwerckleute aber in höchsten Ruin und Elend gerathen / und wann sie ja in Ew. Churfürstl. Durchl. oder ander Potentaten Gebiet sich Hausfäßig niederlassen / gleich solche Freyheiten sich zu bedienen wissen / daß sie viel Jahr Zoll und anderer Bürgerlichen Onerum frey seyn / da sie doch in der That mehr Geld und Mittel haben / auch grössere Handlung treiben / als Ew. Fürstl. Durchl. eingeseßene Unterthanen selbst / welche mit Einquartirungen / Steuern / Zulagen / Zoll / Accis und Contribution-Geldern von Tage zu Tage / je länger je mehr / und fast unerträglich beschweret werden ; So wird ihnen auch die Justiz prompter, als denen Eingeseßenen administriret / und was dergleichen Vortheile mehr seyn / welche sie zum höchsten Nachtheil unserer Nahrung an sich zu ziehen wissen.

Zwar wissen wir uns wohl zu bescheiden / daß die Commercias allerdingß keinen Zwang leiden / auch der freye Lauff derselben / welcher die Peuplirung eines Staats zur Gefährtnn hat / in alle Wege müsse befördert werden ; Item, daß unter solchen fremden Kramern viel sich befinden / welche sich redlich nehren / und des Landes Besten mit zu suchen sich nicht entziehen. Wann aber deren der wenigste theil / und wir dannenhero nicht zweiffeln / daß Euer Churfürstliche Durchl. welche je und allezeit die Wohlfahrt dero Unterthanen Lands väterlich beherzigen / solches schon längst in reiffe Consideration werden gezogen haben : Als leben wir der unterthänigsten Hoffnung / Ew. Churfürstl. Durchl. werden so viel geneigter seyn /

und
 / diesen
 gnädigste
 Meßzeiten
 Städten
 dürffe / be
 sich niederge
 zollten Wa
 gen könn / n
 und Kuffen
 lichangeseß
 hote / oder sic
 de / seines Co
 dacht oder he
 und sich wpl
 Gelder nie
 und darzu
 Lands. W
 über nun Er
 rung gewärr
 vation und
 Ew. Ch
 XIX. Lan
 Altitzen /
 emen
 Von G
 thun hi
 lieber und G

seyñ / diesen Untwesen Wandel zu schaffen / und die gnädigste Verfügung ergehen zu lassen / daß auffer Messzeiten kein solcher Landstreicher mehr in dero Städten und Ländern öffentliche Handlung treiben dürffe / der nicht würcklich in denenselben als Bürger sich niedergelassen / von seinem Bürger Zettel und ver- zollten Waaren Beweis bringen / und jährlich beles- gen könne / wie er das Seinige zu der Bürger Lasten und Kauffleute Innungen mit contribuïre / würck- lich angeessen sey / und liegende Gründe hier zu Lande habe / oder sich deren mit der Zeit anzuschaffen gedens- cke / seines Comportements wegen im Fall von Verdacht oder heimlichen Weggehens / Bürgen stellen / und sich eydlich verpflichten könne / die hier erworbene Gelder niemahls ohne Lands- übliche Nachsteuer / und darzu nicht in baaren Gelde / sondern in hiesigen Lands- Waaren / aus dem Lande zu ziehen. Hier- über nun Ewr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Erhö- rung gewärtig bleibende / verharren wir in tieffster De- votion und Respect

Ew. Churfürstl. Durchl.

Untertänigste und gehorsamste Bürger/
Kauffleute- und Kramer- Innungen al-
hier zu N. N.

XIX. Lands- Fürstl. Consens, über ein Anleihen / welches von einem Kauffmann einen Fürstlichen Lehns- Mann gethan worden.

Von Gottes Gnaden Wir N. Herzog zu N. thun hiemit kund / was massen der Beste unser Lieber und Getreuer N. N. in Untertänigkeit uns zu

Ppp

er:

erkennen gegeben/wie er zur Befriedigung seiner in ihm hart-dringenden Creditoren gezwungen wäre / ein Anlehn von 4000. Rthlr. bey N. zu N. aufzunehmen/ und nebst Aushändigung meiner Obligation, sein Adeliges Gut N. N. unterpfändlich zu verschreiben. Wann uns dann ermeldter N. N. um unsern Lands Fürstl. Confes in angeregter Obligation und Verschreibung unterthäniges Gleiffes angelanget und gebeten/ als haben wir solch seinen gehorsamsten Suchen gnädigst deferiret / und unsern Consens in mehr angegebene Verpfändung gegeben / thun das auch aus Lands Fürstl. Macht und Hoheit / hiermit und in Krafft dieses / dergestalt und also/ daß ermeldter N. bis zu gänzlichlicher Abtragung des Capitals, samt den versprochenen Zinsen / sich ohne jemand's Verhinderung/ an sein Unterpfand halten und gebrauchen möge/ doch uns und unsern Erben an unsern Fürstl. Lands/ Hoheit und andern Berechtigkeiten/ wie auch sonst maniglich an seinen Rechten unschädlich und unnachtheilig. Zu Urkund haben wir uns eigenhändig unterschrieben/ und unser Fürstl. Secret wissentlich vordruckten lassen. So geschehen/ 2c.

XX. Fürstl. Concession eines freyen Jahr-Marcckts.

In Gottes Gnaden wir N. N. Herzog zu N. N. urkunden und bekennen hiemit öffentlich / demnach uns Bürgermeister und Rath der Stadt N. N. unsere Liebe und Getreue/ unterthänigst zu bestehen gegeben / welcher gestalt daselbst unsere Bürgerschaft und Unterthanen sich an Handels- und Handwercks-Leuten nicht allein täglich vermehret / son

und
indern auch
Einheimisch
getrieben n
daselbst
daß solcher
brachte
Jahr-Marc
wollen/ daß
sein Büren
concediret
dann aus
mit verwillig
fentliche Ja
wahl; So
den/nemlich
andern den
solches der
eingeführt
terelle in a
unserer oban
werden mög
Concession
eret bedruck
schrieben.

XI. Ob
andern
Für
Ch. N.
haben
Frankfurt
auf Befehl

sondern auch mit Wolle und Leinwandten zwischen Einheimischen und Fremden täglich grosser Handel getrieben würde / auch unterschiedliche Landstrassen daselbst durchgingen / und grosse Apparenz wäre / daß solcher Ort noch mehr ins Aufnehmen könnte gebracht werden / wann wir solchen mit ein oder zwey Jahr-Märkte gnädigst privilegiren und versehen wolten / daß wir hierinn ihren unterthänigsten zimlichsten Bitten / Raum und Statt geben / und gnädigst concediret / verwilliget und verordnet haben / wie wir dann aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit hiers mit verwilligen und verordnen / daß jährlich zwey öffentliche Jahr-Märkte in obbemeidter Stadt (jedemahl 3. Tage lang) sollen angestellt und gehalten werden / nemlich den ersten 14. Tage nach Lichtmess / den andern den Montag nach Michaelis. Damit nun solches der Gebühr nach observiret / gute Ordnung eingeführet / gemeiner Nutzen / auch unser Fürstl. Interesse in acht genommen / und also der Zweck und Ziel unserer obangedeureten Intention heilsamlich erlanget werden möge / als haben wir diese unsere gnädigste Concession und Verordnung mit unsern Fürstl. Secret bedrucken lassen / auch selbige eigenhändig unterschrieben. Geschehen N. N. &c.

XXI. Abbitung in Vollmacht vor einen andern / über bezahlte Gelder an eine Fürstl. Rent-Kammer ausgestellt.

ICH N. N. urkunde und bekenne hiermit in Krafft habendem Vollmacht von Herrn Titio aus Franckfurt am Mayn / demnach im Nahmen und auf Befehl Ihro Hoch-Fürstl. Durchläuchtigkeiten

zu N. N. dero Hochfürstl. Regierung obgedachten Hn. Titio, vermöge des allhier zu Eöln am Rhein Anno 1703. den 5. Octobr. aufgerichteten Vergleichs / an Wechsel und andern an Thro Hochfürstl. Durchl. vorgeschossenen Geldern / wofür anfangs 6500. Rthl. prätendiret / hernachmahls aber per averfionem 4500. Rthl. als eine veraccordirte Forderung an couranten Gelde in 3. Terminen zu bezahlen versprochen / auch davon bereits den 5. Januarii 1704. und den 5. April dieses Jahrs die beyden ersten Terminen richtig abgeföhret worden / daß mir heute dato auch der Nach: Rest und letzte Termin als 1500. Rthl. gleichfals richtig in couranter Münze abgerragen sey / wesfals ich hiemit in obgedachter Vollmacht solches qvitorlich bekenne / und der Exception nicht gezahlen oder zu meines Principalen Nutzen verwandten Geldern kräftigst renuncire ; und weil also die ganze Forderung hiermit abgethan und erloschen / so will ich nun in habender Vollmacht nicht allein alle auf die obgedachte 6500. Rthl. sprechende Briefschafften und Quitungen / weil ich selbige nicht originaliter in Händen habe / hiemit mortificiren / todt / null und nichtig erkennen / sondern verobligire mich auch Krafft dieses aufs verbindlichste / höchstgedachter Seiner Hochfürstl. Durchl. wegen der veraccordirten und nunmehr bezahlten 4500. Rthl. vor allen Anspruch in- und ausserhalb Gerichts ein sicher Gewähr zu seyn / und sie deswegen Schadlos zu halten / bey Verpfändung meiner Haab und Güter / so viel darzu vonnöhten. Urkundlich habe ich diese Abhandlung und Quitung eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Pittschafft bekräftiget / Eöln den 6. Aug. 1705.